



---

## Staatsvertrag der Kantone Aargau und Bern über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten

Vom 4. Dezember 2013 / 13. November 2013

---

*Der Kanton Aargau als Auftraggeber und der Kanton Bern als Auftragnehmer*

*vereinbaren:*

### **Ziff. 1** Gegenstand

<sup>1</sup> Der Vertrag regelt die Übernahme von Aufgaben des Auftraggebers im Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten durch den Kanton Bern.

<sup>2</sup> Der Kanton Bern sichert dem Auftraggeber eine sorgfältige Erfüllung des Auftrags zu. Er erbringt die Leistungen in der gleichen Qualität wie für seine eigenen Geschäfte.

<sup>3</sup> Der Auftragnehmer korrespondiert und verfügt als zuständige Stelle des Auftraggebers.

### **Ziff. 2** Leistungen des Auftragnehmers

<sup>1</sup> Der Auftragnehmer erbringt folgende Leistungen:

- a) Behandlung von Gesuchen um Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen gemäss der Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Art. 7 RiskG, Art. 14, 15, 20, 21 RiskV);
- b) Eintragen und Bearbeiten von Daten im Verzeichnis des BASPO der Bewilligungen (Art. 17 RiskV);
- c) Ergreifen von Massnahmen, wenn der Auftragnehmer feststellt, dass Vorschriften der Gesetzgebung nicht eingehalten werden. Setzen und Überwachen von Fristen für die Behebung von Mängeln (Art. 18 Abs. 1 und 2 RiskV);
- d) Untersagen von Aktivitäten und den Entzug von Bewilligungen (Art. 18 Abs. 3 RiskV). Er nimmt zu Beginn des Verfahrens Rücksprache mit dem Auftraggeber und spricht den voraussichtlichen Aufwand ab;

- e) Erstellen von Strafanzeigen, wenn der Auftragnehmer von möglichen Übertretungen Kenntnis erhält (Art. 15 RiskG). Anzeigen gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b erstellt er, wenn die Widerhandlung auf dem Gebiet des Kantons Bern erfolgte;
- f) Bezug der mit diesen Aufgaben verbundenen Gebühren gemäss Art. 19 RiskV.

### **Ziff. 3** Leistung des Auftraggebers

<sup>1</sup> Der Auftraggeber überlässt dem Auftragnehmer den ganzen Gebührenertrag.

<sup>2</sup> Der Auftraggeber entschädigt den Auftragnehmer für den tatsächlichen Aufwand für Verfahren gemäss Art. 18 Abs. 3 RiskV, soweit dieser nicht durch die Gebühren abgedeckt ist. Massgebend sind die Ansätze der Gebührenverordnung des Kantons Bern (Tarif nach Zeitaufwand).

### **Ziff. 4** Rechtsmittel

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen des Auftraggebers.

### **Ziff. 5** Berichterstattung und Controlling

<sup>1</sup> Der Auftragnehmer orientiert den Auftraggeber jährlich bis spätestens Ende Januar über den Vollzug der RiskV.

### **Ziff. 6** Haftung

<sup>1</sup> Für die Haftung gilt Folgendes:

- a) Für den Schaden, den Mitarbeitende des Auftragnehmers einem Dritten widerrechtlich zufügen, gilt das Haftungsrecht des Auftraggebers.
- b) Für den Schaden (unter Einschluss von Forderungen aus Regress), den Mitarbeitende des Auftragnehmers dem Auftraggeber widerrechtlich zufügen, gilt das Haftungsrecht des Auftragnehmers.
- c) Für den Rückgriff auf die Mitarbeitenden des Auftragnehmers gilt das Haftungsrecht des Auftragnehmers.

**Ziff. 7 Grundlagen**

<sup>1</sup> Grundlagen sind:

- a) Bundesgesetz vom 17. Dezember 2010 über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten <sup>1)</sup>;
- b) Verordnung vom 30. November 2012 über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung) <sup>2)</sup>;
- c) Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (Allg GebV) <sup>3)</sup>,
- d) §§ 4, 89 Abs. 2 lit. d und 91 Abs. 2<sup>bis</sup> lit. a der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 <sup>4)</sup> und §§ 9 und 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 <sup>5)</sup>;
- e) Art. 88 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 <sup>6)</sup>, Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL; OrV VOL) <sup>7)</sup> und Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) <sup>8)</sup>.

**Ziff. 8 Weitere Bestimmungen**

<sup>1</sup> Die Parteien verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten zu diesem Vertrag möglichst ausserhalb des Rechtswegs beizulegen. Sie bieten Hand zu notwendigen Anpassungen des Vertrags.

<sup>2</sup> Der Vertrag gilt ab dem 1. Januar 2014. Er kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden.

<sup>3</sup> Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt.

---

<sup>1)</sup> [SR 935.91](#)

<sup>2)</sup> [SR 935.911](#)

<sup>3)</sup> [SR 172.041.1](#)

<sup>4)</sup> [SAR 110.000](#)

<sup>5)</sup> [SAR 153.100](#)

<sup>6)</sup> [BSG 101.1](#)

<sup>7)</sup> [BSG 152.221.111](#)

<sup>8)</sup> [BSG 154.21](#)

Aarau, 4. Dezember 2013

Kanton Aargau  
Departement Bildung, Kultur und Sport  
Alex Hürzeler, Landammann

Bern, 13. November 2013

Kanton Bern  
Amt für Berner Wirtschaft (beco)  
Adrian Studer, Vorsitzender der Geschäftsleitung